

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**SATZUNG**

**über die Benutzung der Pumptrack-Anlage  
der Stadt Steinheim an der Murr  
(Benutzungsordnung)**

vom 13.04.2021

**SATZUNG**  
**über die Benutzung der Pumptrack-Anlage**  
**der Stadt Steinheim an der Murr**  
**(Benutzungsordnung)**  
**vom 13. April 2021**

Aufgrund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 mit Wirkung vom 12.12.2020, hat der Gemeinderat am 13.04.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Pumptrack-Anlage der Stadt Steinheim an der Murr (Benutzungsordnung) beschlossen:

**§ 1**  
*Geltungsbereich*

Diese Benutzungsordnung gilt für die Pumptrack-Anlage der Stadt Steinheim an der Murr auf dem Gelände Flst.Nr. 706 beim Parkplatz des Wellarium Steinheim, nord-westlich hinter dem Riedstadion am Freizeit-Pavillon.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung der Pumptrack ist die Fläche innerhalb des durch die Umzäunung und Bepflanzung eingegrenzten Bereiches der Pumptrack-Anlage.

**§ 2**  
*Zweckbestimmung der Nutzung*

Der Pumptrack ist eine Sport- und Freizeitanlage für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

**§ 3**  
*Verwaltung und Aufsicht*

- (1) Der Pumptrack wird von der Stadt Steinheim an der Murr verwaltet.
- (2) Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Stadt beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

**§ 4**  
*Einschränkung des Aufenthaltsrechts*

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Pumptrack für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 5  
*Öffnungszeiten*

Der Pumptrack ist in den Wintermonaten von November bis März täglich von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Monaten April bis Oktober täglich von 9.00 Uhr bis 21.30 Uhr befahrbar.

§ 6  
*Benutzungsregeln*

- (1) Die Nutzung des Pumptracks geschieht auf eigenes Risiko.
- (2) Wer den Pumptrack befahren möchte hat grundsätzlich die Pflicht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Pumptracks durch eine Besichtigung zu überzeugen.
- (3) Das Befahren des Pumptracks ist nur mit Helm erlaubt. Die Verwendung einer weiteren geeigneten Schutzausrüstung wird empfohlen. Zur weiteren geeigneten Schutzausrüstung gehören unter anderem: Helm, Handschuhe, lange Kleidung und Sportschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm statt Fahrradhelm.
- (4) Die Fahrweise ist dem Fahrkönnen anzupassen.
- (5) Der Pumptrack darf mit dem Fahrrad, Inlineskater, Tretroller, Skateboard sowie weiteren tauglichen Rollsportgeräten befahren werden.
- (6) Das Befahren des Pumptracks ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Pumptracks strengstens verboten bei: starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden.
- (7) Der Pumptrack darf nur in gleicher Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Das Halten und Stehenbleiben auf dem Pumptrack ist gefährlich und ist daher untersagt.
- (8) Auf andere Personen ist stets Rücksicht zu nehmen.
- (9) Das Verändern des Pumptracks (beispielsweise durch das Aufstellen weiterer Hindernisse) ist verboten.
- (10) Es ist verboten, den Pumptrack mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z.B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
- (11) Das Befahren des Pumptracks unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenten-einfluss ist verboten.
- (12) Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst (112) zu verständigen.  
Standort: Pumptrack in Steinheim, beim Parkplatz des Wellariums, nordwestlich hinter dem Riedstadion am Freizeit-Pavillon, 71711 Steinheim an der Murr.
- (13) Bei einem Mangel am Pumptrack oder der gesamten Anlage, bitten wir um entsprechenden Hinweis an die Stadt Steinheim an der Murr: [info@stadt-steinheim.de](mailto:info@stadt-steinheim.de), Tel.: 07144/263-0.
- (14) Der Aufenthalt von Hunden auf der Pumptrack-Anlage ist untersagt.
- (15) Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

## Benutzung der Pumptrack-Anlage

---

- (16) Beim Aufenthalt auf dem Pumptrack sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Prinzipiell dürfen nach 20.00 Uhr und zusätzlich an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr keine Musikanlagen auf der Pumptrack in Betrieb sein.
- (17) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Das Gelände ist sauber zu halten und Belästigungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (18) Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

### § 7

#### *Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche dem Nutzen des Pumptracks dient.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Pumptrack aufhält.
  - b. ruhestörenden Lärm verursacht.
  - c. sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Pumptrack aufhält oder die Bahn in alkoholisiertem Zustand oder sonst berauschem Zustand befährt.
  - d. das Gelände verunreinigt und Abfälle wegwirft.
  - e. vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen dienen.
  - f. Musikgeräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden oder außerhalb der zugelassenen Zeiten betreibt,
  - g. den Pumptrack mit einem motorbetriebenen Fahrzeug befährt.
  - h. Hunde auf der Pumptrack-Anlage ausführt.
  - i. den Pumptrack nicht mit einem geeigneten Fahrzeug oder tauglichem Rollsportgerät befährt (§ 6 Abs. 5).
  - j. den Pumptrack bei starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden befährt.
  - k. sich rücksichtslos gegenüber anderen verhält.
  - l. den Pumptrack entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung befährt und durch stehenbleiben sich und andere gefährdet.
  - m. den Pumptrack verändert.
  - n. den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Abs. 2 nicht Folge leistet.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 8**  
*Inkrafttreten*

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.